

Fünfundvierzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. April 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 57, S. 450–470), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14. Juni 2023 erteilt.

Artikel 1

1. Dem **§ 31** wird folgender **Absatz 34** angefügt:

„(34) Bereits vor dem 1. Oktober 2023 im Studiengang Master of Science Environmental Governance, Forstwissenschaften/Forest Sciences, Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften, Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten, Renewable Energy Engineering and Management oder Umweltwissenschaften/Environmental Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Einundvierzigsten Änderungssatzung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 66, S. 348–379) bis längstens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.“

2. **Anlage A.** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„22. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

23. Psychology“.

b) Nummer 24 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 25 bis 29 werden die Nummern 24 bis 28.

3. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance** wie folgt **geändert**:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt und das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch das Wort „Modulen“.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Empirical Social Research Methods	V + Ü + S	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Environmental Policy Analysis	V + Ü + S	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Global Environmental Changes	V + Ü + S	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung
Global Societal Changes	V + Ü + S	4	5	1	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Human-Environment Interactions	V + Ü + S	4	5	1	PL: Klausur und mündliche Präsentation
Sustainability and Governance	V + Ü + S	4	5	1	PL: Klausur und mündliche Präsentation
Economics, Institutions and the Environment	V + Ü + S	4	5	2	PL: Klausur
Environmental Conflict Management and Participation	V + Ü + S	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Systems Thinking, Planning and Transition	V + Ü + S	4	5	2	PL: Klausur
Research Design in Environmental Governance	V + Ü + S	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL= Studienleistung“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

β) In Satz 4 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

γ) In Satz 8 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt und die Angabe „15“ durch die Angabe „20“.

cc) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Als weitere Module sind das Berufspraktikum gemäß § 5 und die Masterarbeit zu absolvieren. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Moduls Masterarbeit sind in §§ 9 und 10 näher geregelt.“

c) In § 9 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

d) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.“

dd) In Absatz 5 werden die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ gestrichen.

4. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Forstwissenschaften/Forest Sciences** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Wildlife and Biodiversity“ durch die Wörter „Forest Ecology Research“ ersetzt.

b) Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Werden bei Wahl einer englischsprachigen Profillinie auch im Wahlpflichtbereich Module in englischer Sprache belegt, ist gewährleistet, dass der Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences vollständig in englischer Sprache absolviert werden kann.

(2) Die Belegung der in deutscher Sprache angebotenen Module setzt den Nachweis von Deutschkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Forstwissenschaften/Forest Sciences gliedert sich in den Grundlagenbereich, den Schwerpunktbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Grundlagenbereich sind von allen Studierenden die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (15 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Applied Environmental Statistics	V + Ü	4	5	1	SL
Forest and Global Change	V	4	5	1	PL: Klausur
Forest Sciences: Professional and Research Approaches	V + S	4	5	3	PL: mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Schwerpunktbereich, der einen Leistungsumfang von 50 ECTS-Punkten hat, ist entweder die deutschsprachige Profillinie Forstwirtschaft oder eine der beiden englischsprachigen Profillinien Forest Ecology Research und International Forestry zu wählen. Die gewählte Profillinie ist grundsätzlich die im Zulassungsverfahren bestimmte Profillinie. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag ei-

nen einmaligen Wechsel der Profillinie zulassen, unter der Voraussetzung, dass in der gewünschten Profillinie genügend Studienplätze zur Verfügung stehen und der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen für diese Profillinie erfüllt.

(4) Wurde die deutschsprachige Profillinie Forstwirtschaft gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Schwerpunktbereich – Profillinie Forstwirtschaft (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Analyse der Waldpolitik	V + Ü + S	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Forest Inventory and Information Systems	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Forstökonomie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Naturschutz im Wald	V + S	4	5	1	PL: mündliche Präsentation
Forsteinrichtung – Projekt Forstplanung	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Standortanalyse und Waldwachstum	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Waldbau und Klimawandelanpassung	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Wildtiermanagement und Waldschutz	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Forstliche Verfahrenstechnik, Logistik und digitale Wertschöpfungsketten	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Genetische Methoden in Naturschutz und Forstwirtschaft	V + Ü + S	4	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

(5) Wurde die englischsprachige Profillinie Forest Ecology Research gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 3: Schwerpunktbereich – Profillinie Forest Ecology Research (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Analysis of Biodiversity Data	V + Ü	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Ecosystem Functioning	V + S	4	5	1	PL: Klausur
Forest Soils and Climate	V + Ü	4	5	1	PL: mündliche Prüfung und mündliche Präsentation
Genetic and Genomic Methods in Forest Management and Conservation	V+ Ü + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

Experimental Ecology	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Forest Entomology	V + Ü	4	5	2	SL PL: mündliche Präsentation
Forest Pathology	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Tree and Forest Ecophysiology	V + Ü	4	5	2	SL PL: mündliche Prüfung
Forest Growth and Structure	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Frontiers in Forest Science	S	4	5	3	SL

(6) Wurde die englischsprachige Profillinie International Forestry gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 4: Schwerpunktbereich – Profillinie International Forestry (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Carbon Forestry	V + Ü + S	4	5	1	PL: mündliche Prüfung und mündliche Präsentation
Forest Economics and Management	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Forest Inventory and Information Systems	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Plantation Forestry	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Close-to-Nature Forest Management	V + Ü	4	5	2	PL: mündliche Prüfung
Ecosystem Management	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Integrated Land Use Systems	V + Ü + S	4	5	2	PL: mündliche Prüfung und mündliche Präsentation
International Forest Governance	V + Ü + S	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung und mündliche Präsentation
Forest Legality and Sustainability Regulation	V + Ü	4	5	3	PL: mündliche Präsentation
Forests and Rural Development	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

(7) Im Wahlpflichtbereich sind in der Regel im zweiten und dritten Fachsemester insgesamt 15 ECTS-Punkte durch die Absolvierung von drei Modulen aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot, welches insbesondere die Themenfelder forstliche Produktion und Nutzung, Ökologie, Hydrologie, Geographie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften umfasst, zu erwerben. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Bis zu 15 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Eignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 4. Es können insgesamt nicht mehr Module absolviert werden als für die Erreichung der im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden 15 ECTS-Punkte erforderlich sind.

(8) Von allen Studierenden sind als weitere Module das Berufspraktikum gemäß § 5 und die Masterarbeit zu absolvieren. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Moduls Masterarbeit sind in §§ 9 und 10 näher geregelt.“

c) In § 9 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

d) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der gewählten Profillinie zu wählen.“

bb) In Absatz 2 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „in“ gestrichen.

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.“

dd) In Absatz 5 werden die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ gestrichen.

5. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Hydrologie** wie folgt **geändert**:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einzugsgebietshydrologie	V + Ü + S	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung
Globale Erdsysteme	V + Ü + S	4	5	1	PL: mündliche Präsentation
Methoden in der Hydrologie	Ü + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Umweltstatistik	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur

Hydrochemie und Tracerhydrologie	V + Ü + S	4	5	1 oder 2	PL: Klausur
Geländekurs: Messmethoden und Exkursion	Ü + S	4	5	2	SL
Hydrologische Modellierung	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Integrative Modellierung von Hydrosystemen	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung“

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Als weitere Module sind das Berufspraktikum gemäß § 5 und die Masterarbeit zu absolvieren. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Moduls Masterarbeit sind in §§ 9 und 10 näher geregelt.“

b) In § 9 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

c) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.“

cc) In Absatz 5 werden die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ gestrichen.

6. In **Anlage B.** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Physics die fachspezifischen Bestimmungen für die Studiengänge Master of Science **Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie** und Master of Science **Psychology** eingefügt:

„Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychologischer, psychotherapiewissenschaftlicher, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patienten/Patientinnen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Der Studiengang erfüllt hinsichtlich Organisation und Inhalten des Studiums die Vorgaben des § 9 Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und vermittelt so den Zugang zur psychotherapeutischen Prüfung, die Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin ist. Den Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs steht eine Vielzahl beruflicher Tätigkeiten offen; hierzu gehören sowohl diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen als auch psychologische Forschung und Lehre. Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie qualifiziert insbesondere für klinisch-psychologische Tätigkeiten und Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichen Einrichtungen oder freiberuflich.

§ 2 Studienbeginn und Studiumumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 4 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch, welches insbesondere auch regelt, in welchen Modulen die in §§ 17 und 18 PsychThApprO sowie der zugehörigen Anlage 2 genannten Inhalte vermittelt werden, aufgeführt und näher beschrieben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefte Forschungsmethodik (10 ECTS-Punkte)					
Multivariate Verfahren	V	2	5	1	PL: Klausur
Evaluation wissenschaftlicher Befunde	S	2	5	1	SL
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (10 ECTS-Punkte)					
Diagnostik und Begutachtung I	V	1	2	1	SL
Diagnostik und Begutachtung II	V	1	3	1	SL
Klinische Diagnostik und Begutachtung	S	4	5	1	PL: Klausur
Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion (12 ECTS-Punkte)					
Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Erwachsene und ältere Menschen	S	4	5	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Kinder und Jugendliche	S	4	5	1 oder 2	
Selbstreflexion I	S	1	1	1	
Selbstreflexion II	S	1	1	2	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 ECTS-Punkte)					
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I	V + S	4	5	1	SL PL: Klausur
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II	S	4	6	2	SL
Dokumentation, Evaluierung und Organisation von psychotherapeutischen Behandlungen (2 ECTS-Punkte)					
Dokumentation, Evaluierung und Organisation von psychothera- peutischen Behandlungen	S	2	2	2	SL

Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung (5 ECTS-Punkte)					
Psychotherapieforschung	Pr	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Wissenschaftliche Vertiefung (10 ECTS-Punkte)					
Psychologische Grundlagen I	S	2	4	2	SL PL: Klausur
Psychologische Grundlagen II	S	2	3	2	
Psychologische Grundlagen III	S	2	3	2	
Angewandte Psychotherapie (5 ECTS-Punkte)					
Angewandte Psychotherapie	V + S	3	5	3	SL PL: Klausur
Berufsqualifizierende Tätigkeit II.2 – vertiefte Praxis der Psychotherapie (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Verschiedene Verfahren	S	3	4	3 oder 4	SL
Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Stationäre Psychotherapie	S	1	1	3 oder 4	SL
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS-Punkte)					
Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext	Pr	6	15	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext inklusive Fallseminar und Supervision	Pr + S	5	5	3 oder 4	
Mastermodul (30 ECTS-Punkte)					
Kolloquium	S	2	2	3 oder 4	SL
Masterarbeit			28	3 oder 4	PL: Masterarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

(2) Im Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion sollen die Leiter/Leiterinnen der Seminare Selbstreflexion I und Selbstreflexion II nicht Prüfer/Prüferin der studienbegleitenden Prüfungsleistung sein.

(3) Voraussetzung für die Belegung des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung, Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion sowie Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie. Das Praktikum im (teil-)stationären Kontext mit einer Präsenzzeit von 450 Stunden und einer Dauer von mindestens sechs Wochen ist in einer geeigneten, mit dem Institut für Psychologie kooperierenden Klinik abzuleisten. Im Rahmen des Praktikums im ambulanten Kontext sind 150 Stunden Präsenzzeit abzuleisten. Die Vergabe der Praktikumsplätze wird vom Institut für Psychologie koordiniert. Die den Vorgaben der PsychThAprO entsprechende Durchführung des Praktikums ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) Im Mastermodul ist während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit ein Kolloquium zu besuchen. Die besonderen Voraussetzungen für die Anfertigung der Masterarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Protokollen und Hausarbeiten, der Bearbeitung von Übungsblättern, mündlichen Präsentationen oder der Durchführung und Dokumentation praktischer Aufgaben bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben ist und darin insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkten erworben und die Module Vertiefte Forschungsmethodik und Wissenschaftliche Vertiefung erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 28 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten, der Programmcodes und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich am Institut für Psychologie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig sein.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

Psychology

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Psychology ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Psychology vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Psychologie Kenntnisse in relevanten Forschungsmethoden, in verschiedenen Domänen der Anwendung psychologischer Erkenntnisse sowie in psychologischer Diagnostik und Begutachtung. Auf den Gebieten Neuropsychology, Cognition and Action, Learning and Instruction, Economic Psychology, Higher Cognition und Sustainability and Communication werden vertiefte wissenschaftliche Inhalte auf der Basis neuester psychologischer Forschungsergebnisse sowie methodische Kompetenzen vermittelt. Den Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs steht eine Vielzahl beruflicher Tätigkeiten offen – hierzu gehören etwa diagnostische und beratende Tätigkeiten im Bildungsbereich und im Personalwesen sowie Aufgaben in der beruflichen Weiterbildung oder Coaching, aber auch Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre in psychologischen und interdisziplinären Kontexten.

§ 2 Studienbeginn und Studiumumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Psychology kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Psychology hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Psychology werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Soweit dies im Modulhandbuch geregelt ist, können sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Mit vorheriger Zustimmung des/der Modulverantwortlichen können die Prüfungsleistungen auch in der jeweils anderen Sprache erbracht werden.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Psychology gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Module sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Pflichtbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule (88 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Diagnostic and Assessment (10 ECTS-Punkte)					
Diagnostic and Assessment I: Principles and Models	V	1	2	1	SL PL: Klausur
Diagnostic and Assessment II: Fields of Application	V	1	3	1	
Diagnostic and Assessment III: Diagnosis and Expert Reports	S	2	5	1	
Basic and Application Oriented Psychological Science (10 ECTS-Punkte)					
Cognitive Neuropsychology	V	1	2	1	SL PL: Klausur
Learning and Instruction	V	1	2	1	
Cognition and Action	V	1	2	2	
Economic Psychology	V	1	2	2	
Higher Cognition	V	1	2	2	
Research Methods (10 ECTS-Punkte)					
Multivariate Methods	V	2	5	1	PL: Klausur
Computational Modelling and Open Science	S	2	5	2	SL
Project Oriented Learning (8 ECTS-Punkte)					
Skill 1	S	2	4	2	SL
Skill 2	S	2	4	3	SL
Internship (10 ECTS-Punkte)					
Internship	Pr		10	2 oder 3	SL

Interdisciplinary Studies (6 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltungen aus zugelassenen Fächern	variabel	variabel	variabel	4	SL
Master's Module (34 ECTS-Punkte)					
Colloquium I	S	2	2	3	SL
Colloquium II	S	2	2	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Master Thesis			30	3 oder 4	PL: Masterarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

(3) Im Modul Project Oriented Learning sind nach eigener Wahl zwei Seminare (Skill 1 und Skill 2) aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.

(4) Im Modul Internship ist eine berufspraktische Tätigkeit (Internship) mit einem zeitlichen Umfang von 300 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Internship, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, ist in der Regel als ununterbrochene Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Vor der Ableistung des Internships hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Internships regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung der Internships auf die Fachstudienberatung übertragen.

(5) Im Modul Interdisciplinary Studies sind eine oder mehrere geeignete Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 6 ECTS-Punkten aus folgenden Fächern zu absolvieren:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Neurolinguistik
- Philosophie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Über die Geeignetheit der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Fächer zugelassen werden. Es können nicht mehr Lehrveranstaltungen absolviert werden, als für die Erreichung von 6 ECTS-Punkten erforderlich sind.

(6) Voraussetzung für die Teilnahme am Colloquium I und am Colloquium II im Master's Module sind die erfolgreiche Absolvierung der Module Basic and Application Oriented Psychological Science und Research Methods sowie der Erwerb von insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkten. Die besonderen Voraussetzungen für die Anfertigung der Masterarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(7) Im Wahlpflichtbereich sind nach eigener Wahl vier der nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (32 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Cognitive Neuropsychology (8 ECTS-Punkte)					
Cognitive Neuropsychology I	S	2	4	1 oder 3	SL
Cognitive Neuropsychology II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

Higher Cognition (8 ECTS-Punkte)					
Higher Cognition I	S	2	4	1 oder 3	SL
Higher Cognition II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Sustainability and Communication (8 ECTS-Punkte)					
Sustainability and Communication I	S	2	4	1 oder 3	SL
Sustainability and Communication II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Cognition and Action (8 ECTS-Punkte)					
Cognition and Action I	S	2	4	1 oder 3	SL
Cognition and Action II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Economic Psychology (8 ECTS-Punkte)					
Economic Psychology I	S	2	4	1 oder 3	SL
Economic Psychology II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Learning and Instruction (8 ECTS-Punkte)					
Learning and Instruction I	S	2	4	1 oder 3	SL
Learning and Instruction II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Protokollen und Hausarbeiten, der Bearbeitung von Übungsblättern oder mündlichen Präsentationen bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Psychology eingeschrieben ist und darin insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkten erworben und die Module Basic and Application Oriented Psychological Science, Research Methods und Internship erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer oder in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten, der Programmcodes und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich am Institut für Psychologie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig sein.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.“

7. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Studiengänge Master of Science **Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften**, Master of Science **Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten** und Master of Science **Renewable Energy Engineering and Management aufgehoben.**
8. In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Umweltwissenschaften/Environmental Sciences** wie folgt **geändert**:
 - a) In § 1 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Ökologie des Klimawandels, Biomaterials and Bioenergy, Environmental Modelling and Geographic Information Systems“ durch die Wörter „Climate Change Ecology, Environmental Modelling and Data Sciences, Sustainability Assessment and Transformation“ ersetzt.
 - b) In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Kernbereich und“ gestrichen.
 - c) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Umweltwissenschaften/Environmental Sciences gliedert sich in den Grundlagenbereich, den Schwerpunktbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Grundlagenbereich sind von allen Studierenden die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (15 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Multi-Disciplinary Perspectives on Environmental Sciences	V + Ü	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung
Research Skills	V + Ü	4	5	1	SL
Research in Environmental Science	V + S	4	5	3	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (3) Im Schwerpunktbereich, der einen Leistungsumfang von 50 ECTS-Punkten hat, ist entweder die deutschsprachige Profillinie Landnutzung und Naturschutz oder eine der vier englischsprachigen

Profillinien Climate Change Ecology, Environmental Modelling and Data Sciences, Sustainability Assessment and Transformation and Wildlife and Biodiversity zu wählen. Die gewählte Profillinie ist grundsätzlich die im Zulassungsverfahren bestimmte Profillinie. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel der Profillinie zulassen, unter der Voraussetzung, dass in der gewünschten Profillinie genügend Studienplätze zur Verfügung stehen und der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen für diese Profillinie erfüllt.

(4) Wurde die deutschsprachige Profillinie Landnutzung und Naturschutz gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Schwerpunktbereich – Profillinie Landnutzung und Naturschutz (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Landwende- und Forstrecht	V + Ü	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Politische Prozesse in Landnutzung und Naturschutz	V + Ü + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Regionalentwicklung	V + Ü + S	4	5	1	SL PL: Klausur
Umwelt- und Landschaftsplanung	V + Ü + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Artenkenntnis und Diversität	V + Ü + S	4	5	2	SL PL: Klausur
Experimentelle Ökologie im Naturschutz	V + Ü + S	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Landnutzung und Vegetation	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Umweltwahrnehmung und Umweltbildung	V + Ü + S	4	5	2	SL PL: mündliche Präsentation
Genetische Methoden in Naturschutz und Forstwirtschaft	V + Ü + S	4	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Naturschutzkonzepte	V + Ü + S	4	5	3	SL PL: mündliche Prüfung

(5) Wurde die englischsprachige Profillinie Climate Change Ecology gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 3: Schwerpunktbereich – Profillinie Climate Change Ecology (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Climate Impact Research	V + Ü	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Ecosystem Functioning	V + S	4	5	1	PL: Klausur
Environmental Statistics	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Lab-Analysis of Climate Change Impact	V + Ü + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Experimental Climate Stress Physiology	V + Ü + S	4	5	2	SL PL: mündliche Präsentation
Land-Atmosphere Interactions	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Land Use Adaption	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Methods in Ecosystem Research	Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Earth System Modelling	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Environmental Monitoring, Data Analysis and Visualization	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung

(6) Wurde die englischsprachige Profillinie Environmental Modelling and Data Sciences gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 4: Schwerpunktbereich – Profillinie Environmental Modelling and Data Sciences (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Earth System Modelling	V + Ü	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung
Ecosystem Functioning	V + S	4	5	1	PL: Klausur
Environmental Monitoring, Data Analysis and Visualization	V + Ü	4	5	1	PL: schriftliche Ausarbeitung
Environmental Statistics	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Applied Land Surface Modelling	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Bioinformatics	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Modelling Environmental Systems	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Remote Sensing and Geoinformatics	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung

Advanced Statistics	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Capstone Project	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung

(7) Wurde die englischsprachige Profillinie Sustainability Assessment and Transformation gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 5: Schwerpunktbereich – Profillinie Sustainability Assessment and Transformation (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ecosystem Functioning	V + S	4	5	1	PL: Klausur
Environmental and Resource Economics	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Material and Energy Flow Analysis	V + Ü	6	10	1	PL: Klausur
Energy System Transition	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Supply Chain Modelling, Indicators, and Responsibility	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Sustainability Law and Transformation	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Systems Thinking, Planning and Transition	V + Ü	4	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Research Project	S	6	10	3	SL

(8) Wurde die englischsprachige Profillinie Wildlife and Biodiversity gewählt, sind im Schwerpunktbereich die nachfolgend in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 6: Schwerpunktbereich – Profillinie Wildlife and Biodiversity (50 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Analysis of Biodiversity Data	V + Ü	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Biodiversity and Conservation Biology	V	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Environmental Statistics	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Genetic and Genomic Methods in Wildlife Management and Conservation	V + Ü + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Experimental Ecology	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

Protected Area Management	V + Ü + S	4	5	2	PL: Klausur
Research in Wildlife Ecology	V + Ü	4	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Wildlife Behavioural Ecology	V + Ü	4	5	2	PL: mündliche Prüfung und mündliche Präsentation
Conservation of Forest Biodiversity	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Frontiers in Wildlife Ecology and Conservation Biology	S	4	5	3	SL PL: mündliche Präsentation

(9) Im Wahlpflichtbereich sind in der Regel im zweiten und dritten Fachsemester insgesamt 15 ECTS-Punkte durch die Absolvierung von drei Modulen aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot, welches insbesondere die Themenfelder naturale Produktion und Nutzung, Ökologie, Hydrologie, Geographie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften umfasst, zu erwerben. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Bis zu 15 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Absolvierung geeigneter Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 4. Es können insgesamt nicht mehr Module absolviert werden als für die Erreichung der im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden 15 ECTS-Punkte erforderlich sind.

(10) Von allen Studierenden sind als weitere Module das Berufspraktikum gemäß § 5 und die Masterarbeit zu absolvieren. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Moduls Masterarbeit sind in §§ 9 und 10 näher geregelt.“

d) In § 9 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

e) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der gewählten Profillinie zu wählen.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.“

cc) In Absatz 5 werden die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Freiburg, den 14. Juni 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin